



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.21394
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Jahresrechnung 2021. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
4.1	Speisungen 2021	2
4.1.1	Ordentliche Speisungen	2
4.1.2	Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen	3
4.2	Entwicklung Fondsbestand	3
4.2.1	Ausgaben für Covid-19-Massnahmen	3
4.2.2	Ausgaben für ordentliche Beiträge	4
4.3	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat	4
5.	Verwaltungskosten	4
6.	Ausblick	5
7.	Empfehlung der Finanzkontrolle	5
8.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2021 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2021 mit einem Fondsbestand von CHF 14'926'129.17. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'262'990.16 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'663'139.02. Im Revisionsbericht vom 24. Januar 2022 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2021 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 25 Abs. 2, Art. 41 und Art. 51 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; 935.52)
- Art. 93 Abs. 2 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt. Seit April 2020 werden im Zusammenhang mit Covid-19 die Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie seit anfangs 2021 zusätzlich die Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen über den Kulturförderungsfonds abgewickelt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, stellten Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereit und schufen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Die kantonale Kulturförderung bearbeitete im 2021, zusätzlich zu den 2'480 regulären Fördergesuchen, insgesamt 1'260 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie um Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten. Der Kanton ist verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen.

4.1 Speisungen 2021

4.1.1 Ordentliche Speisungen

Der von Swisslos im Jahre 2021 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug rund CHF 61 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 0770 vom 23. Juni 2021 CHF 12.2 Mio.

an den Kulturförderungsfonds, was der maximal möglichen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0763 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.5 Mio. zu.

4.1.2 Zweckgebundene Speisungen für Covid-19-Massnahmen

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte stimmte der Regierungsrat – neben der Hinzunahme eines Teils der Fondsreserven – mit Beschluss 0115 vom 3. Februar 2021 einer ersten zweckgebundenen Einlage aus Staatsmitteln von CHF 4.5 Mio. zu.

Das Eidgenössische Parlament beschloss in der Sommersession 2021 zusätzliche Mittel für den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung. Zusätzlich zu den bereits vom Bund gesprochenen CHF 13 Mio. standen dem Kanton Bern damit weitere CHF 15 Mio. zur Verfügung, die er bei Bedarf in Anspruch nehmen konnte. Da der Kanton die Finanzhilfe des Bundes nur in dem Masse einsetzen kann, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt, stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 1106 vom 22. September 2021 einer zweiten zweckgebundenen Einlage von CHF 15 Mio. zu. Die Einlage – wie auch bereits die erste zweckgebundene Einlage – wurde unter einer Bedingung gewährt: Sollte diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 28. Februar 2022 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Staatsmitteleinlage 2022 verrechnet werden.

Für die noch nicht abschliessend bearbeiteten Gesuche um Ausfallentschädigungen wurde eine Rückstellung von CHF 8'825'000 gebildet, da die Frist zur Einreichung der Gesuche für finanzielle Schäden im Dezember 2021 bis zum 31. Januar 2022 verlängert wurde. Trotzdem konnte die zweite zweckgebundene Einlage im Umfang von CHF 7.5 Mio. der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben werden.

4.2 Entwicklung Fondsbestand

4.2.1 Ausgaben für Covid-19-Massnahmen

Die im 2021 ausbezahlten Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte belaufen sich auf CHF 22'422'677.90. Diese Beiträge werden je zur Hälfte durch den Bund und den Kanton finanziert. Der Kantonsanteil von CHF 11'211'338.95 ergibt zusammen mit der gebildeten Rückstellung von CHF 8'825'000.00 und den noch nicht ausbezahlten Beiträgen an Transformationsprojekte von CHF 1'408'783.20 einen kantonalen Finanzbedarf von rund CHF 21.45 Mio. für die Covid-19 Finanzhilfen. Dieser wurde wie folgt finanziert:

Restbestand aus a.o. Lotteriefondseinlage vom 08.04.2020		CHF 2.39 Mio.
Verzehr Fondsbestand		CHF 7.06 Mio.
Erste zweckbestimmte Einlage gem. RRB 115/2021 vom 3. Februar 2021 aus allgemeinen Mitteln		CHF 4.50 Mio.
Zweite zweckbestimmte Einlage gem. RRB 1106 /2021 vom 22. September 2021 aus allgemeinen Mitteln	CHF 15.0 Mio.	
abzgl. Gutschrift der Erfolgsrechnung	<u>CHF - 7.5 Mio.</u>	<u>CHF 7.50 Mio.</u>
		CHF 21.45 Mio.

4.2.2 Ausgaben für ordentliche Beiträge

Im 2021 wurden ordentliche Beiträge in der Höhe von CHF 13'706'778.67 ausbezahlt, was einer Zunahme im Vorjahresvergleich von CHF 2'168'867.03 entspricht.

Per Saldo resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 7'055'896.90 (Vorjahr Einnahmenüberschuss von CHF 4'597'920.89). Der Anstieg der offenen Verpflichtungen um CHF 1'706'677.83 auf CHF 10'262'990.16 ist fast ausschliesslich auf die noch nicht ausbezahlten Beiträge an Transformationsprojekte sowie den Beitrag an das Centre Albert Anker (RRB 1474/2021) von CHF 250'000 zurückzuführen.

Per 31. Dezember 2021 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 14'926'129.17. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'262'990.16 resultiert ein Nettobestand von CHF 4'663'139.02 (davon Anteil des Berner Juras CHF 511'061.34). Wie bereits im Vorjahr angekündigt, wurde der maximal mögliche Fondsbestand für die Fortführung der COVID-19 Massnahmen im Kulturbereich verwendet.

Im 2021 sind 15 Prozent mehr Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Die Anzahl ordentlicher Gesuche hat nach einer Abnahme um 21 Prozent im Vorjahr um 24 Prozent von 2'016 auf 2'515 Gesuche zugenommen und damit wieder das Niveau der Jahre 2018 und 2019 erreicht. Die Summe der im 2021 zugesicherten ordentlichen Beiträge hat gegenüber 2020 um CHF 826'465.00 auf CHF 14'697'561.00 zugenommen.

4.3 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2021 beträgt er 5,167 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Geldspielmitteln (CHF 12.2 Mio. x 5,167 Prozent = CHF 630'374.00) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 48.451 Mio. x 5.167 Prozent = CHF 2'503'452.84) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'133'826.84. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2021 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 983'512.69 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 462'451.35 verbleibt ein Nettobestand von CHF 521'061.34. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 4'663'139.02 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2021 betragen CHF 1'099'646.00. Sie wurden dem Fonds belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds,

- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur,
- die Entschädigungen für die Kulturkommissionen,
- die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung der Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 9.35 Prozent angestiegen. Der Anstieg lässt sich damit begründen, dass aufgrund der vielen Gesuche um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte befristet zusätzliches Personal eingestellt werden musste. Der Bund übernimmt 50 Prozent dieser zusätzlichen Kosten. Die Personalkosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche blieben gegenüber 2020 praktisch unverändert. Die Entschädigungen der Kulturkommissionen wie auch die Sachkosten, insbesondere die Informatik-Dienstleistungen, sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.

	ordentliche Gesuche	COVID-19- Massnahmen	Bundesbeitrag	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF
Direkte Personalkosten	701'236.00	525'022.00	-262'511.00	963'747.00
Personalgemeinkosten	20'450.00			20'450.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	74'614.00			74'614.00
Sachkosten	40'835.00			40'835.00
Verwaltungskosten 2021	837'135.00	525'022.00	-262'511.00	1'099'646.00

6. Ausblick

Die Massnahmen im Kulturbereich zur Eindämmung der COVID-19 Epidemie haben teilweise auch im 2022 Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten und die Umsetzung von Schutzmassnahmen zur Folge. Für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte stellt der Bund dem Kanton Bern CHF 10.8 Mio. zur Verfügung. Damit diese Mittel ausbezahlt werden können, ist der Kanton verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zu ergänzen. Der Bund sieht vor, dass dafür auch Lotteriemittel eingesetzt werden dürfen. Da der Bestand des Kulturförderungsfonds bereits maximal reduziert wurde, wird dem Regierungsrat im Frühjahr 2022 eine zweckbestimmte Einlage von voraussichtlich CHF 10.8 Mio. aus allgemeinen Mitteln oder mit Geldspielmitteln aus dem Lotteriefonds beantragt, unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat dem Kantonalen Gesetz über die Massnahmen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (KMKG Covid-19) zustimmt.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2021 zwischen dem 10. und dem 14. Januar 2022 geprüft und diese mit Bericht vom 24. Januar 2022 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2021 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Testat der Finanzkontrolle vom 24. Januar 2022 inkl. Jahresrechnung 2021
- Jahresrechnung 2021 Bernjurassischer Rat
- Entwicklung Fondsbestand
- Zusammenstellung der im 2021 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2021 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2021
- Statistik der Gesuche pro Sparte 2021